



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

SECO/DSTO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Basel, 24. September 2014

### **Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014**

#### **Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevisi-  
on der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft zukom-  
men lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend  
unsere Anträge und Bemerkungen zu den gestellten Fragen zukommen.

#### 1. Modernisierung und Flexibilisierung des Beherbergungsbegriffs (vgl. Artikel 1 der Verordnung)

*a. Erachten Sie die Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft  
als sinnvoll?*

Eine Modernisierung und Flexibilisierung des Begriffs der Beherbergungswirtschaft ist aus unse-  
rer Sicht mit Blick auf die entstandene Vielfalt möglicher Beherbergungsformen durchaus sinnvoll.  
Für die Flexibilisierung gilt dies umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft  
weitere Formen hinzukommen werden, während andere an Bedeutung verlieren.

*b. Ist die Definition „strukturierte Beherbergungsbetriebe“ nachvollziehbar und zweckmässig?*

Der Regierungsrat begrüsst die Definition des Begriffs „strukturierte Beherbergungsbetriebe“ in  
Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung. Dabei ist die gewählte Definition verständlich und nachvoll-  
ziehbar und damit auch zweckmässig. Lediglich der Begriff „hybride Beherbergungsformen“ sollte  
näher erläutert werden oder - alternativ - durch den Begriff „gemischte Beherbergungsformen“  
ersetzt werden.

#### 2. Anpassung des Förderperimeters (vgl. Artikel 2 der Verordnung)

*Erachten Sie die vom Bundesrat geplante Anpassung des Förderperimeters in Anlehnung an den  
örtlichen Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik (NRP) und die damit einhergehende mode-  
rate Ausdehnung des Förderperimeters als sinnvoll?*

Der Regierungsrat erachtet eine Ausdehnung des Förderperimeters grundsätzlich als sinnvoll. Die Ausdehnung in Anlehnung an den Förderperimeter der NRP geht nach unserer Auffassung jedoch nicht weit genug. **Der Förderperimeter soll auf die ganze Schweiz, also auch auf urbane Regionen ausgedehnt werden und damit auch Städte berücksichtigen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt fordert somit die ersatzlose Streichung des Artikels 2.** Wie bereits in der Vorkonsultation vom 18. März 2014 erläutert, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, dass die Fördermöglichkeiten durch die SGH nach wie vor auf Fremdenverkehrsgebiete und Badekurorte beschränkt ist und städtische Hotels damit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die wachsende Bedeutung des Städtetourismus für den Schweizer Tourismus insgesamt sowie auf die Tatsache, dass der Förderperimeter im Zug der Totalrevision ohnehin fast auf die ganze Schweiz ausgedehnt wird. Des Weiteren wird laut der Notiz des SECO vom 18. März 2014 (Information und Vorkonsultation der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren zum Vorgehen betreffen die Modernisierung des Förderperimeters der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredite SGH) nicht angenommen, dass diese Ausdehnung die liquiden Mittel der SGH übersteigt. Mit diesem Wissen ist davon auszugehen, dass eine noch etwas stärkere Öffnung, die die Städte mit berücksichtigt, möglich sein muss.

Von der Möglichkeit Fremdenverkehrsgebiete für die Aufnahme in den Förderperimeter der SGH vorzuschlagen, macht der Regierungsrat mangels Möglichkeiten keinen Gebrauch. Als Stadtkanton kann die geforderte Voraussetzung (Teilräume und keine einzelnen Gemeinden) kaum erfüllt werden.

### 3. Vergrößerung des finanziellen Spielraums der SGH

*a. Erachten Sie es als zielführend, die maximale Belehnung anhand der Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten zu ermitteln, falls der Ertragswert nicht oder nicht zuverlässig ermittelt werden kann (vgl. Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung)?*

Die Vergrößerung des finanziellen Spielraums der SGH hat unter den geplanten Änderungen des Förderperimeters keinerlei Bedeutung für den Kanton Basel-Stadt. Gleichwohl erachtet der Regierungsrat es als zielführend, die Tragbarkeit der Zins- und Amortisationslasten als Kriterium zur Festlegung der maximalen Belehnung heranzuziehen. Die Verordnung wird so dem Umstand gerecht, dass es Fälle gibt, in denen der Ertragswert nicht den tatsächlichen Finanzierungsspielraum widerspiegelt.

*b. Erachten Sie die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH pro Einzelengagement auf in der Regel sechs Millionen Schweizerfranken bzw. in der Regel 40 Prozent des Ertragswerts als zielführend (vgl. Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung)? Erachten Sie die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten als zielführend (vgl. Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung)?*

Die Erhöhung des maximalen Darlehensbetrags der SGH hat unter den geplanten Änderungen des Förderperimeters keinerlei Bedeutung für den Kanton Basel-Stadt. Mit dem Wissen, dass es bereits heute Praxis ist, dass Darlehen über dem geltenden Maximalbetrag von zwei Millionen Franken gewährt werden und eine Evaluation der SGH gezeigt hat, dass die Renovation von grösseren Betrieben eine Mitfinanzierung von rund sechs Millionen Franken benötigt, erscheint diese Änderung im Sinn einer Anpassung an die Realität als zielführend. Wird der maximale absolute Darlehensbetrag erhöht, so ist es zwar nicht zwingend, auch den maximalen relativen Dar-

lehensbetrag zu erhöhen, jedoch ist dies mit der Begründung, dass Kreditinstitute in der Regel lediglich 60 Prozent des Ertragswerts der Investitionen finanzieren nachvollziehbar.

Die Fixierung von möglichen Ausnahmen in die Verordnung ist zielführend, möchte man die bestehende Flexibilität, besondere Projekte zu fördern, nicht verlieren. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass bei der Gewährung solcher Ausnahmen die Zahlungsfähigkeit und Eigenwirtschaftlichkeit trotz des erhöhten Darlehensbetrags sichergestellt sein müssen und solche Ausnahmen nicht zur Regel werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin